

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 74 (1982)  
**Heft:** 7-8

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Buchbesprechungen

*Ambros Lüthi: Manifest der Herrschaftsfreiheit, Z-Verlag, Basel 1981.*

Die Fakten sind bekannt: Absehbares Ende der Ressourcen; Gefährdung des ökologischen Gleichgewichts infolge von linearen Produktionsprozessen und entsprechendem Konsumverhalten; weltweit fortschreitendes wirtschaftliches Ungleichgewicht; globale Wirtschaftsrezession, die das Ausmass der Weltwirtschaftskrise der 30er Jahre bald erreicht und übertrifft; daneben beispielloser Wohlstand der westlichen Industrienationen, und, und, und.

Entsprechend gross ist auch das Therapieangebot: von systeminhärenten (Durchbrecherstrategien – siehe NAWU-Report) bis zu extrem alternativen.

Das inhaltvolle Büchlein von Ambros Lüthi – mit einem gewichtigen, engagierten Vorwort des bekannten Friedensforschers Johan Galtung versehen – will nun den Therapiekatalog nicht einfach erweitern. Es geht dem Autor vielmehr darum, aufzuzeigen – ähnlich Erich Fromm in «Haben oder Sein» – welche Werthaltungen das menschliche Handeln bedingen, ein Handeln, das die Welt – gelinde gesagt – in eine unheilvolle Sackgasse geführt hat. Nach Lüthi sind Wertvorstellungen im Spiel, die sich in autoritäre Haltungs- und Ordnungsmuster umsetzen, in Herrschaftsstrukturen, die nicht nur, wie man gemeinhin annimmt, die Welt der Wirtschaft oder das öffentliche Leben, sondern erwiesenermassen auch den privaten Lebensbereich jedes einzelnen prägen, – ohne Unterschied notabene zwischen Ost und West. – Das Vorhandensein demokratischer Strukturen im öffentlichen Leben scheint diese Pauschalfeststellung Lügen zu strafen. Aber nur scheinbar; denn die heutigen Demokratien weisen viele, allzu viele autokratische Züge auf. – Legitimiert wird die Autorität durch Besitz und Eigentum, insbesondere an Produktionsmitteln, oder durch Privilegien, wozu auch die hierarchische Stellung gezählt werden muss.

Lüthi's Schrift ist nun deshalb besonders interessant, weil er nicht nur einen Teilbereich analysiert, etwa die Wirtschaft oder die Umwelt, sondern in einer umfassenden Schau den ganzen modernen Lebensbezug in seine Betrachtungen einbezieht. Am Beispiel der Wirtschaft, des Umgangs des (weissen) Menschen mit der Natur, des Konsumverhaltens, der Politik und einiger gesellschaftlicher Bereiche (Familie, Erziehung, Schule, Minderheiten, Randgruppen) deckt der Autor das Vorhandensein und die verhängnisvollen Auswirkungen von Herrschaftsstrukturen auf und weist zwingend nach, warum die drängenden Probleme der Menschheit nicht gelöst werden können, solange diese Strukturen andauern. Lüthi entwickelt dann für die gleichen Bereiche herrschaftsfreie(re) Modelle, denen partnerschaftliche Handlungsvorstellungen zugrunde liegen, welche allein das Überleben gewährleisten können.

Unbeantwortet bleibt nach der anregenden Lektüre die Frage – die sich übrigens bei allen futurologisch-gesellschaftskritischen Studien stellt – in welchen Zeiträumen der Autor denkt. Ist die Menschheit angesichts des atemberaubenden Tempo der Entwicklung überhaupt in der Lage, innert nützlicher Frist die Weichen zu stellen und auf breiterer Basis einen Änderungsprozess einzuleiten.

Ein Buch, das zum Nachdenken anregt und die Diskussion um die Zukunft der Menschheit bereichert.

Arnold Eichmann

Als 51. Arbeit aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg ist vor wenigen Tagen die von Peter Hänni verfasste Dissertation «Die Treuepflicht im öffentlichen Dienstrecht» erschienen. Man darf dankbar dafür sein, dass die Publikation von verschiedener Seite, unter anderem vom Föderativverband und vom Schweizerischen Eisenbahner-Verband, ermöglicht worden ist. Dem Praktiker für die Anwendung des öffentlichen Dienstrechts wird damit nach der im Jahre 1954 publizierten Dissertation von Erich Richner «Umfang und Grenzen der Freiheitsrechte der Beamten nach schweizerischem Recht» eine auf den neuesten Stand aufgearbeitete, übersichtliche Darstellung der «Eigenheiten der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse unter dem Aspekt der Treuepflicht und der Freiheitsrechte» unterbreitet.

#### *Die Publikation umfasst zwei Teile*

Vorerst wird die Treuepflicht im öffentlichen Dienstrecht aus der Sicht des staatlichen Arbeitgebers (gesetzliche Grundlagen, privatrechtlicher Exkurs, legitimes Interesse des staatlichen Arbeitgebers) behandelt. Schliesslich beleuchtet der Autor die Schranken der Treuepflicht oder die legitimen Interessen des Arbeitnehmers (Verhältnis der Treuepflicht zu den Grundrechten im allgemeinen, die politischen Rechte, die ideellen Grundrechte). In einem Anhang finden sich Auszüge innerdienstlicher Weisungen (beim Bund und bei Kantonen). Ein Literaturverzeichnis vervollständigt als willkommene Zusammenfassung von Veröffentlichungen aus dem bearbeiteten Problemkreis (es erhebt keinen Anspruch auf umfassende Darstellung) die gewählte Konzeption, bei der rechtsvergleichende Ansichten mit Rücksicht auf die Konkretisierung der Treuepflicht in den Hintergrund treten.

#### *Die Problemstellung*

Vor einigen Jahren hat die Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstes im Auftrag des Bundesministeriums der BRD eine mehrbändige Schrift zum Thema «Recht und System des öffentlichen Dienstes» in verschiedenen Ländern, so auch in der Schweiz, in Druck gegeben. Der ehemalige Direktor des Eidgenössischen Personalamtes, Dr. Ernst Lobsiger, hob in seinem Beitrag als Charakteristikum «der schweizerischen Rechtssetzung im allgemeinen und des Beamtenrechts im besonderen» hervor, «dass wir Schweizer in unseren Gesetzen und damit auch im Beamtengesetz nie eine Stufe höchster Präzision angestrebt haben». Diese Optik wird beim Problem der Treuepflicht, wie es von Hänni untersucht worden ist, sichtbar. Der Beamte darf sich, so will uns scheinen, noch als Mensch in der Rechtsordnung fühlen, wenn auch seine Rechte und Pflichten – mit Ausnahme der Treuepflicht – in der Regel festgelegt sind. Im übrigen sei ergänzt, dass die Kantone das Beamtenrecht zum Teil im Anschluss an das Bundesrecht entwickelten. Wir beschränken uns jedoch bei den folgenden Hinweisen aus verständlichen Gründen auf die Rechtssetzung des Bundes.

Die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, die zu den ungeschriebenen Verfassungsgrundsätzen des schweizerischen Staatsrechts gehört, erfährt dort beim Beamten eine Einschränkung, wenn es gilt, die Interessen des Bundes zu wahren (Artikel 22 Beamtengesetz) und er sich durch sein Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen hat, die seine amtliche Stellung erfordert (Artikel 24 Beamtengesetz). Diese weit gefassten General-



klauseln auferlegen den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes inner- und ausserdienstlich gewisse Verhaltenspflichten, die auch als Treuepflichten bezeichnet werden. Es war das Ziel des Verfassers dieser Arbeit, «die Generalklausel der Treuepflicht einer dem heutigen Grundrechtsverständnis angemessenen, konsequent verfassungskonformen Auslegung zu erschliessen».

#### *Die Treuepflicht aus der Sicht des Arbeitgebers*

Der Beamte steht in einem engeren Verhältnis zum Staat als der «Normalbürger», weshalb das Verhalten im und ausser Dienst zum speziellen Gegenstand seiner allgemeinen Treuepflicht gehört. Auf die Besonderheiten für das Personal des Departements für auswärtige Angelegenheiten sei nur am Rande verwiesen. Ein enger Zusammenhang zwischen strafrechtlich relevantem Verhalten (Amtsdelikte) und der allgemeinen Treuepflicht lässt sich nicht leugnen: Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, Bestechung, Urkundenfälschung, Verletzung des Amtsgeheimnisses. Delikat wird das Problem der Treuepflicht, wenn es um die Frage nach der Loyalität der Amtsträger im öffentlichen Dienst geht. Hier rührt man ohne Zweifel an einem empfindlichen Nerv jeder demokratischen Herrschaftstruktur. Vergessen sei im weiteren nicht das Geschenkannahmeverbot, die Schweigepflicht, die Pflicht zur Leistung von Überzeitarbeit, das Verbot von Nebenbeschäftigungen. Anders verhält es sich beim Streikverbot. Hier ist die allgemeine Treuepflicht nach Auffassung des Autors «keine taugliche Grundlage». Nach Hänni dürfte der Rückgriff auf die Generalklausel der allgemeinen Treuepflicht als Legitimationsgrundlage für ein stillschweigendes Streikverbot verfassungsrechtlich nicht haltbar sein.

#### *Die Individualinteressen des Arbeitnehmers*

Abschliessend untersucht der Verfasser das Verhältnis der Treuepflicht zu den politischen Rechten, zur persönlichen Freiheit, zum Recht auf Meinungsäusserung (Kritik an der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit).

Bei der Lektüre der in einem leichtfasslichen, sympathischen Stil geschriebenen Doktorarbeit wird einmal mehr ins Bewusstsein geprägt, dass der Hauptunterschied zwischen Arbeitnehmern der Privatwirtschaft und des Bundes darin besteht, dass der Privatangestellte bei Verletzung der Treuepflicht private Interessen stört, der Beamte dagegen öffentliche Interessen verletzt. Der Bundesbeamte wird, trotz allgemeiner Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit, deshalb gut beraten sein, Kritik an seinem Arbeitgeber mit dem gebotenen Takt anzubringen, die allgemeine und besondere Treuepflicht nicht zu verletzen und, wenn's auch manchmal schwerfällt, auf allen Stufen seines Beamtendaseins Zurückhaltung zu üben. Denn «die Interessen der Beamten an einer uneingeschränkten Ausübung ihrer Freiheitsrechte gehen den jeweiligen öffentlichen Interessen nicht schlechthin vor».

Erich Weisskopf

*Fritz Klenner: Hundert Jahre österreichische Gewerkschaftsbewegung.*

Verlag des ÖGB, Wien 1981, 352 Seiten, Fr. 42.50

Fritz Klenner – ein profunder Kenner der österreichischen Gewerkschaften – hat bereits eine sehr umfangreiche dreibändige Geschichte der österreichischen Gewerkschaften verfasst. Das nun vorliegende Werk fasst in Wort und Bild die wichtigsten Ereignisse zusammen. Dem Autor gelingt es vorzüglich, Entstehen

und Struktur der österreichischen Gewerkschaften darzustellen, beginnend von den Gewerkschaften in der österreichisch-ungarischen Monarchie, über den Ersten Weltkrieg und die Zwischenkriegszeit bis zum Zweiten Weltkrieg und die Gegenwart. Besonders eingehend schildert der Autor die jüngste Vergangenheit, also die Zeit nach 1945. Der organisatorische Aufbau des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) lässt sowohl Parallelen zum DGB und zum SGB als auch Besonderheiten (stärkere Zentralisierung, höhere Organisationsdichte usw. in Österreich) erkennen. Eindeutig ergibt sich daraus, dass die gewerkschaftliche Dachorganisation in Österreich über wesentlich mehr Kompetenzen und Mittel verfügt als dies in der Schweiz (aber auch in der Bundesrepublik) der Fall ist. Für Schweizer Leser besonders aufschlussreich sind Klenners Ausführungen über die Besonderheiten der österreichischen Sozialpartnerschaft und die Institution der «Paritätischen Kommission». Diese Paritätische Kommission, die in der Regel einmal im Monat zusammentritt, hat zwei Aufgaben zu erfüllen: «einerseits ist sie zweite Instanz für ihre eigenen Unterausschüsse in Lohn- und Preisfragen und andererseits ein Diskussionsforum, in dem die Spitzenvertreter der Regierung und der Sozialpartner alle wirtschaftspolitisch wichtigen Fragen besprechen.» (S. 277). Sehr verdienstvoll ist es, dass Fritz Klenner in den Schlusskapiteln auch auf die Problematik der achtziger Jahre zu sprechen kommt und gar einen Ausblick ins nächste Jahrhundert wagt. Er weist u. a. auf die jüngsten Schwächezeichen der österreichischen Wirtschaft hin und kommt dabei zu folgender gewerkschaftspolitisch relevanten Feststellung: «Die gewerkschaftliche Folgerung ist, dass diese Wirtschaftsphase eine solidarische Lohnpolitik mit konkreten Massnahmen zur Erweiterung der Beschäftigtenzahl erfordert. Unter den Massnahmen ausserhalb von Arbeitszeitverkürzungen bietet sich die Forcierung einer dynamischen Wirtschaftspolitik unter Einbeziehung einer Humanisierung der Arbeitswelt an, die sich auf Produktion von Gütern mit Zukunftsaussichten, aber auch auf die steigende Nachfrage nach öffentlichen und privaten Leistungen für Umweltschutz, Freizeiteinrichtungen, soziale Dienstleistungen und soziale Hygiene einstellt.» (S. 309)

Die abschliessenden Sätze von Fritz Klenner dürften für die Zukunft der freien Gewerkschaften allgemeine Gültigkeit haben: «Wie immer der Weg der Gewerkschaften weitergehen wird, eines muss ihrer Tätigkeit immer voranstellen: Sie und ihr Organisationsapparat sind nicht Selbstzweck, sie haben für die Mitglieder und darüber hinaus für alle Arbeitnehmer dazusein. Dass der Mensch im Mittelpunkt zu stehen hat, muss als Vermächtnis an neue Generationen weitergegeben werden.» (S. 325)

B. H.

*Bernhard Frei: Der Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers nach OR Art. 328, Absatz 1, unter besonderer Berücksichtigung des Personalschutzes, Berner Dissertation, Juris Druck und Verlag, Zürich 1982, 173 Seiten, Fr. 37.–*

Die vorliegende Untersuchung zum Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers, die ein höchst aktuelles Thema aufgreift, geht – im ersten Teil – vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus. Im zweiten Teil der Arbeit wird dann der Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers gemäss OR, Artikel 328, Absatz 1 behandelt. Dabei vertritt der Autor die Meinung, dass eine auf das Arbeitsverhältnis zugeschnittene Auslegung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts es nicht dabei bewenden lassen könne, den Arbeitgeber zu verpflichten, rechtswidrig verletzende Eingriffe in das



Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers zu unterlassen. «Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers fördern, muss mit zu den Aufgaben gehören, die OR Art. 328 Abs. 1 dem Arbeitgeber aufträgt». (S. 88)

Im dritten Teil seiner Dissertation befasst sich Bernhard Frei eingehend mit dem Personaldatenschutz. Die modernen technischen Möglichkeiten in der Datenverarbeitung und -speicherung, besonders auch im Bereich der computergesteuerten Personalinformationssysteme, machen eine persönlichkeitsgerechte Lösung der anfallenden Probleme vordringlich. Dabei kommt Bernhard Frei zu folgender Schlussfolgerung:

«Die Beschaffung, Speicherung und Verwertung von Personaldaten erhalten mit dem zusehends erhöhten Bedarf von Wirtschaft und Verwaltung an planungsunterstützenden Informationen über den Arbeitnehmer besondere persönlichkeitsrechtliche Bedeutung. Zum einen trägt OR Art. 328 Abs. 1 dazu bei, die Verletzung der persönlichen Integrität durch uneingeschränktes Beschaffen und Verwerten von Informationen über den Arbeitnehmer zu verhindern. Persönlichkeitsrechtlich ist der Ausschluss bestimmter Belange von der datenmässigen Erfassung angezeigt; im übrigen misst sich die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung an der vertraglichen Zweckbestimmung des konkreten Arbeitsverhältnisses. Zum andern gebietet die Achtung vor der Persönlichkeit, den Umgang mit unrichtigen, kontextfremden und nicht-aktuellen Informationen zu unterlassen. Persönlichkeitschutz im Datenbereich bedingt die Anerkennung von Kontrollrechten, die es dem Arbeitnehmer ermöglichen, dem Arbeitgeber die Berichtigung oder Löschung derartiger Daten abzuverlangen. Über die Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten muss der Arbeitnehmer selber bestimmen können.» (S. 152/153)